

16.065 s ELG. Änderung (EL-Reform) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates
	vom 16. September 2016	vom 31. Mai 2017	vom 15. März 2018	vom 30. Mai 2018	vom 10. September 2018
	<p>Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (EL-Reform)</p> <p>Änderung vom ...</p> <hr/> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. September 2016¹,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
	<p>Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:</p>				
	<p>¹ BBl 2016 7465</p> <p>² SR 831.30</p>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:</p> <p>a. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen; ^{a^{bis}}. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben; ^{a^{er}}. gestützt auf Artikel 24b AHVG anstelle einer Altersrente eine Witwen- oder Witwerrente beziehen;</p> <p>b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:</p> <p>1. sie die Mindestbei-</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 und 4</p>		<p>Art. 4</p> <p>¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die während mindestens zehn Jahren Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geleistet haben, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:</p> <p>a. eine Altersrente der AHV beziehen;</p> <p>...</p> <p>^{a^{quater}}. eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen und von ihrem Ehegatten getrennt leben oder geschieden sind;</p>	<p>Art. 4</p> <p>¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

tragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllen würden, oder
 2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisenen Personen das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben;
 c. Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilfenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder
 d. Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erfüllen würden.

² Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben auch getrennte Ehegatten und geschiedene Per-

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 haben Personen zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. und dem vollendeten 30. Altersjahr einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie während der gleichen Zahl von Jahren Beiträge an die AHV geleistet haben wie ihr Jahrgang.

² In Abweichung von Absatz 1 haben Personen vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20.

^{1bis} *Streichen*

² *Streichen*
 (= *gemäss geltendem Recht*)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
sonen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen.	<p>³ Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz nach Absatz 1 gilt als unterbrochen, wenn eine Person:</p> <p>a. sich ununterbrochen mehr als drei Monate im Ausland aufhält; oder</p> <p>b. sich in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält.</p> <p>⁴ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Sistierung und der Wiederausrichtung der Leistungen sowie die Fälle, in denen der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen wird.</p>		Altersjahres auch dann Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie keine Beiträge an die AHV geleistet haben.		
Art. 9 Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung	Art. 9 Abs. 1, 1^{bis}, 3 und 5 Bst. c^{bis}	Art. 9	Art. 9	Art. 9	Art. 9
¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.	¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen				

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:
 a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen;
 b. 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d.

^{1bis} Ausländerinnen und Ausländer nach Artikel 5 Absatz 3 haben, solange sie die Karenzfrist nach Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllt haben, höchstens Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe des Mindestbetrages der entsprechenden ordentlichen Vollrente.

^{1ter} Die jährliche Ergänzungsleistung nach Absatz 1 wird um einen Zehntel gekürzt im Falle eines teilweisen oder vollständigen Kapitalbezugs gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 BVG sowie Artikel 5 Absatz 1 FZG, sofern im Zeitpunkt der Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen die entsprechende Kapitalleistung ganz oder teilweise aufgebraucht ist.

^{1ter} *Streichen*

^{1ter} *Festhalten*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für rentenberechtigte Waisen, die im gleichen Haushalt leben.

³ Bei Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Das Vermögen wird hälftig den Ehegatten zugerechnet. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen.

³ Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung gemäss folgenden Grundsätzen für jeden Ehegatten gesondert berechnet:

- a. Die anerkannten Ausgaben werden dem Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen. Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je hälftig zugerechnet.
- b. Die anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt. Davon ausgenommen ist der Vermögensverzehr. Für Einnahmen, die nur einen Ehegatten betreffen, kann der Bundesrat weitere Ausnahmen vorsehen.

³ ...

^{1quater} Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen von der Kürzung gemäss Abs. 1^{ter}.

^{1quater} *Streichen*

^{1quater} *Festhalten*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

c. Das Vermögen wird den Ehegatten hälftig zugerechnet. Besitzt ein Ehepaar eine Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet.

c. Das Vermögen wird den Ehegatten hälftig zugerechnet. Ist ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentümer einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird...

⁴ Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht.

⁵ Der Bundesrat bestimmt:
 a. die Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben sowie der anrechenbaren Einnahmen von Familienmitgliedern; er kann Ausnahmen von der Zusammenrechnung vorsehen, insbesondere bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen;
 b. die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen, der anerkannten Ausgaben und des Vermögens;
 c. die Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei teilinvaliden Personen

⁵ Der Bundesrat bestimmt:

⁵ ...

⁵ ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
und bei Witwen ohne minderjährige Kinder;					
d. die zeitlich massgebenden Einnahmen und Ausgaben;					
e. die Pauschale für die Nebenkosten bei einer Liegenschaft, die von der Person bewohnt wird, die an der Liegenschaft Eigentum oder Nutznießung hat;					
f. die Pauschale für Heizkosten einer gemieteten Wohnung, sofern diese von der Mieterin oder vom Mieter direkt getragen werden müssen;					
g. die Koordination mit der Prämienverbilligung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);					
h. die Definition des Heimes.					
	c ^{bis} . die Berücksichtigung der Hypothekarschulden für die Ermittlung des Reinvermögens;				
			i. Die Anforderungen an die angepasste Wohnung und die gesicherte Betreuung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a ^{bis} . (siehe Art. 14 Abs. 3 Bst. a ^{bis})	i. Streichen (siehe Art. 14 Abs. 3 Bst. a ^{bis})	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat***Art. 9a*

¹ Anspruch auf Ergänzungsleitungen haben Personen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen.

² Die Vermögensschwelle liegt:

- a. bei alleinstehenden Personen bei 100'000 Franken,
- b. bei Ehepaaren bei 200'000 Franken,
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, bei 50'000 Franken.

³ Liegenschaften, die von der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, bewohnt werden und an welchen eine dieser Personen Eigentum hat, sind nicht Bestandteil des Reinvermögens gemäss Absatz 1, wenn das Einverständnis nach Artikel 11a⁰ vorliegt.

⁴ Vermögen, auf welches gemäss Artikel 11a Absätze 2 und 3 verzichtet wurde, gehört auch zum Reinvermögen gemäss Absatz 1.

Art. 9a

Streichen
(siehe Art. 11a⁰ und Übergangsbestimmung Abs. 2)

Art. 9a

Festhalten
(siehe Art. 11a⁰ und Übergangsbestimmung Abs. 2)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
			<p>⁵ Der Bundesrat kann diese Werte in angemessener Weise anpassen, wenn er die Leistungen gemäss Artikel 19 des Gesetzes anpasst. (siehe Art. 11a⁹)</p>		
Art. 10 Anerkannte Ausgaben	<i>Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a sowie 3 Bst. d</i>	<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>
<p>¹ Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:</p> <p>a. als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:</p> <p>1. bei alleinstehenden Personen: 19 290 Franken,</p> <p>2. bei Ehepaaren: 28 935 Franken,</p> <p>3. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: 10 080 Franken; dabei gelten für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages;</p>	<p>¹ Bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p> <p>a. ...</p> <p>3. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: 10'080 Franken; dabei gilt für das erste Kind der volle Betrag; für jedes weitere Kind reduziert er sich um einen Sechstel des vollen Betrages; der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder;</p>	<p>¹ ...</p> <p>a. ...</p> <p>3. <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)</p>	<p>¹ ...</p> <p>a. ...</p> <p>3. <i>Festhalten</i></p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
			4. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: 7080 Franken; dabei gilt für das erste Kind der volle Betrag; für jedes weitere Kind reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages; der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder; (siehe Art. 10 Abs. 3 Bst. f)	4. <i>Streichen</i> (siehe Art. 10 Abs. 3 Bst. f)	4. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 10 Abs. 3 Bst. f)
b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:		b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:	b. ...	b. ...	b. ...
			▽ <i>Ausgabenbremse</i> (Ziff. 1 und 2) (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)	▽ <i>Ausgabenbremse</i> (Ziff. 1 und 2) (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)	▽ <i>Ausgabenbremse</i> (Ziff. 1 und 2) (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)
1. bei alleinstehenden Personen: 13 200 Franken,		1. für eine alleinlebende Person: 16 440 Franken in der Region 1, 15 900 Franken in der Region 2 und 14 520 Franken in der Region 3,	1. für eine alleinlebende Person: 14'400 Franken in der Region 1 und 13'200 Franken in der Region 2,	1. <i>Festhalten</i>	
2. bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der		2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen: – für die zweite Person	2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen in allen Regionen: – für die zweite Person	2. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 10 Abs. 1 ^{ter})	(siehe Art. 10 Abs. 1 ^{ter} und Abs. 1 ^{quines})

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
AHV oder IV begründen: 15 000 Franken,		zusätzlich: 3000 Franken in allen 3 Regionen, – für die dritte Person zusätzlich: 2160 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1800 Franken der Region 3, – für die vierte Person zusätzlich: 1920 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1560 Franken der Region 3.	zusätzlich: 2'500 Franken, – für die dritte Person zu- sätzlich: 2'000 Franken, – für die vierte Person zusätzlich: 1'800 Franken. (siehe Art. 10 Abs. 1 ^{ter})	3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängi- gen Wohnung: zusätzlich 3600 Franken.	
	c. anstelle des Mietzinses der Mietwert der Liegenschaft bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, an der sie oder eine andere Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung einbe- zogen wird, das Eigentum, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht haben; Buchstabe b gilt sinngemäss.	3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängi- gen Wohnung: zusätzlich 6000 Franken.			
		^{1bis} Bei mehreren im gleichen Haushalt leben- den Personen wird der Höchstbetrag der aner- kannten Mietkosten für jede anspruchsberechtigte oder in der gemeinsa- men EL-Berechnung zu berücksichtigende Person nach Artikel 9 Absatz 2 einzeln festgesetzt und die			

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Summe der anerkannten Beträge durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen geteilt. Zusatzbeträge werden nur für die zweite bis vierte Person gewährt.

^{1ter} Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden in die drei Regionen. Er stützt sich dabei auf die Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik.

^{1quater} Das Eidgenössische Departement des Innern legt die Zuteilung der Gemeinden in einer Verordnung fest. Es überprüft die Zuteilung, wenn das Bundesamt für Statistik die ihr zugrunde liegende Raumgliederung ändert.

^{1quinquies} Die Kantone können beantragen, dass Gemeinden in eine Region mit tieferen Höchstbeträgen umgeteilt werden. Dem Antrag wird entsprochen, wenn der Mietzins von 90 Prozent der EL-beziehenden Personen durch die Höchstbeträge gedeckt ist. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

^{1ter} Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden in die zwei Regionen. Er stützt sich ...
(siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2)

^{1quinquies} Um eine Anpassung an die Gegebenheiten des Immobilienmarktes sicherzustellen und den Verbleib zu Hause zu fördern, können die Kantone die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Beträge auf dem gesamten Kantonsgebiet oder in Teilen davon sowie nach Wohnungstyp um 10 Prozent kürzen

^{1ter} *Festhalten*

(siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2)

▽ *Ausgabenbremse*
(Abs. ^{1quinquies})
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

^{1quinquies} Die Kantone können beantragen, die Höchstbeträge in einer Gemeinde um bis zu 10 Prozent zu senken oder zu erhöhen. Dem Antrag auf die Senkung der Höchstbeträge wird entsprochen, wenn und solange der Mietzins von 90 Prozent der EL-beziehenden Personen durch die Höchstbeträge gedeckt ist. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

(siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Abs. ^{1quinquies})

▽ *Ausgabenbremse*
(Abs. ^{1quinquies})
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

(siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Abs. ^{1ter})

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

^{1sexies} Der Bundesrat überprüft mindestens alle zehn Jahre, ob und in welchem Ausmass die Höchstbeträge die effektiven Mietzinse der EL-beziehenden Personen decken und veröffentlicht die Ergebnisse seiner Prüfung.

^{1sexies} ...

... und veröffentlicht die Ergebnisse. Er nimmt die Überprüfung und Veröffentlichung früher vor, wenn sich der Mietpreisindex um mehr als 10 Prozent seit der letzten Überprüfung verändert hat.

² Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

a. die Tagestaxe; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird;

b. ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen.

² Bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

a. die Tagestaxe für die Tage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht;

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>³ Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:</p> <p>a. Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;</p> <p>b. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;</p> <p>c. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung;</p> <p>d. ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen;</p> <p>e. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.</p>	<p>³ Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:</p> <p>d. der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er entspricht einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung); die Kantone können den Betrag auf die Höhe der tatsächlichen Prämie beschränken, wenn diese tiefer ist als der jährliche Pauschalbetrag;</p>	<p>³ ...</p> <p>d ...</p> <p>... in der Höhe der Prämie des drittgünstigsten Krankenversicherers im Kanton beziehungsweise in der Region für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ...</p>	<p>³ ...</p> <p>d. der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er richtet sich nach der massgebenden Prämie des kantonalen Rechts.</p> <p>▽ <i>Ausgabenbremse</i> (Das qualifizierte Mehr wurde nicht erreicht)</p> <p>f. Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Alters-</p>	<p>³ ...</p> <p>d. <i>Gemäss Bundesrat, aber:</i> ...</p> <p>... (inkl. Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie;</p> <p>f. <i>Streichen</i> (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4)</p>	<p>▽ <i>Ausgabenbremse</i> (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</p> <p>f. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4)</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
			jahr noch nicht vollendet haben. (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4)		
Art. 11 Anrechenbare Einnahmen	<i>Art. 11 Abs. 1 Bst. a–c, g und i, 2 und 3 Bst. g</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>
¹ Als Einnahmen werden angerechnet: a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet;	¹ Als Einnahmen werden angerechnet: a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet;	¹ ... a. übersteigen; bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird das Erwerbseinkommen zu 80 Prozent angerechnet; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird es voll angerechnet.	¹ ... a. <i>Gemäss Bundesrat</i>	¹ ... a. <i>Festhalten</i>	
b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;	b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen einschliesslich des Jahreswerts einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts oder des Jahresmietwerts einer Liegenschaft, die der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer anderen Person gehört, die		b. einer Liegenschaft, an der die Bezügerin oder der Bezüger oder eine andere Person, die in die Bere-		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;</p> <p>d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV;</p> <p>e. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;</p> <p>f. Familienzulagen;</p> <p>g. Einkünfte und Ver-</p>	<p>in die Berechnung der Ergänzungsleistung einbezogen wird, und von mindestens einer dieser Personen bewohnt wird;</p> <p>c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer anderen Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung einbezogen wird, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;</p> <p>g. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>c. ...</p> <p>... übersteigt; ist die Bezügerin oder der Bezüger oder eine Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, Eigentümer einer Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird ...</p>	<p>chung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentum hat und von mindestens einer dieser Personen bewohnt wird;</p> <p>c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 25 000 Franken, bei Ehepaaren 40 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen ...</p>	<p>c. <i>Festhalten</i></p>	<p>c. <i>Festhalten</i></p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
mögenswerte, auf die verzichtet worden ist; h. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.					
	i. die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird.				
^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen: a. wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder b. wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.		^{1bis} ... a. wenn ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentümer einer Liegenschaft ist, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder b. bewohnt, an der sie oder ihr Ehegatte Eigentum hat.			
² Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.	² <i>Betrifft nur den italienischen Text.</i>				

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Nicht angerechnet werden:

- a. Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328–330 des Zivilgesetzbuches;
- b. Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d. Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen;
- e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen;
- f. Assistenzbeiträge der AHV oder der IV.

³ Nicht angerechnet werden:

- g. Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen in einem Heim, wenn in der Tagestaxe keine Pflegekosten nach dem KVG³ berücksichtigt werden.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen als Einnahmen angerechnet werden.

Art. 11a⁰ Gesichertes Darlehen

¹ Übersteigt das Vermögen der antragstellenden Person die Vermögensschwelle nach Artikel 9a,

Art. 11a⁰

Streichen
(siehe Art. 9a und Übergangsbestimmung Abs. 2)

Art. 11a⁰

Festhalten
(siehe Art. 9a und Übergangsbestimmung Abs. 2)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	
Art. 14 Krankheits- und Behinderungskosten	<i>Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b^{bis}</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>		
<p>¹ Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für:</p> <p>a. zahnärztliche Behandlung;</p> <p>b. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in</p>	<p>¹ Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung die ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für:</p>	<p>¹ ...</p>	<p>wird der Wert der selbstbewohnten Liegenschaft bei der Berechnung der Vermögensschwelle ausgeklammert, wenn sich die antragstellende Person mit der Begründung eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zu Lasten des Wohneigentums und zu Gunsten der EL-Stelle einverstanden erklärt.</p>	<p>² Der Wert der Liegenschaft wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet.</p>	<p>³ Die Ergänzungsleistung ist zurückzuerstatten, höchstens im Umfang des die Vermögensschwelle übersteigenden Teils.</p>	<p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren. (siehe Art. 9a)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Tagesstrukturen;	b ^{bis} . vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens jedoch für 3 Monate;	b ^{bis}, längstens jedoch für 3 Monate. Dauert der Heim- oder Spitalaufenthalt länger als 3 Monate, wird die jährliche Ergänzungsleistung rückwirkend ab dem Heim- oder Spitaleintritt nach Artikel 10 Absatz 2 berechnet.			
c. ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren; d. Diät; e. Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle; f. Hilfsmittel; und g. die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG .					
² Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Absatz 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.					
³ Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behindernungskosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch folgende Beträge pro Jahr nicht unterschreiten: a. bei zu Hause lebenden			³ ...	³ ...	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	
<p>Personen:</p> <p>1. alleinstehende und verwitwete Personen, Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 25 000 Franken</p> <p>2. Ehepaare: 50 000 Franken</p> <p>3. Vollwaisen: 10 000 Franken</p> <p>b. bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 6 000 Franken</p> <p>⁴ Bei zu Hause lebenden Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Mindestbetrag nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 bei schwerer Hilflosigkeit auf 90 000 Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilf-</p>				<p>a^{bis}. Bei Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben, und die in einer angepassten, barrierefreien Wohnung mit gesicherter Betreuung leben:</p> <p>1. alleinstehende Personen oder Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 37 500 Franken</p> <p>2. Ehepaare: 75 000 Franken</p> <p>(siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i)</p>	<p>a^{bis}. <i>Streichen</i> (siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i)</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

losenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder der IV nicht gedeckt sind. Der Bundesrat regelt die entsprechende Erhöhung bei mittelschwerer Hilflosigkeit und die Erhöhung des Betrages für Ehepaare.

⁵ Der Betrag wird auch bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Hilflosenentschädigung der AHV, die vorher eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, nach Absatz 4 erhöht.

⁶ Personen, die auf Grund eines Einnahmenüberschusses keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, haben Anspruch auf die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, die den Einnahmenüberschuss übersteigen.

⁷ Die Kantone können in Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin vergüten.

Art. 16a Umfang der Rück-
erstattung

¹ Rechtmässig bezogene
Leistungen nach Artikel

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

3 Absatz 1 sind aus dem Nachlass der verstorbenen Bezügerin oder des verstorbenen Bezügers zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 50 000 Franken übersteigt.

² Bei Ehegatten entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 dann noch gegeben sind.

Art. 16b Verjährung

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Stelle nach Artikel 21 Absatz 2 davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Art. 20 Sicherung der Leistungen

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

Art. 20 Zwangsvollstreckung und Verrechnung

Art. 20

¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

² Rückforderungen können mit den folgenden Leistun-

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

gen verrechnet werden:
 a. fälligen Ergänzungsleistungen;
 b. fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen;
 c. fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge.

^{2bis} Vor der Verrechnung ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Erlass der Rückforderung nach Artikel 25 Absatz 1 ATSG zu gewähren ist.

³ Hat eine mit der Durchführung betraute Stelle einem anderen Sozialversicherer oder einer Vorsorgeeinrichtung die Verrechnung einer fälligen Leistung angezeigt, so kann dieser Träger seine Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreiend an die versicherte Person bezahlen.

Art. 21a Auszahlung des Pauschalbetrages für die Krankenpflegeversicherung

Art. 21a Auszahlung des Betrags für die Krankenpflegeversicherung

Art. 21a

Art. 21a

Art. 21a

Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ist in Abweichung von Artikel 20 ATSG direkt

¹ Der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ist in Abweichung von Artikel 20

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
dem Krankenversicherer ausbezahlen.	ATSG ⁴ direkt dem Krankenversicherer ausbezahlen. ² Ist die jährliche Ergänzungsleistung kleiner als der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, so ist der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung dem Krankenversicherer ausbezahlen.				
			³ Die EL-Beträge für den Aufenthalt in Heimen und Spitälern nach Artikel 10 Absatz 2 kann in Abweichung von Artikel 20 ATSG dem Leistungserbringer abgetreten und direkt ausbezahlt werden.	³ <i>Streichen</i>	³ <i>Festhalten, aber:</i> nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a kann ...
Art. 24 Aufteilung der Verwaltungskosten	<i>Art. 24 Abs. 2</i>		<i>Art. 24</i>	<i>Art. 24</i>	
¹ Die Verwaltungskosten für die Festsetzung und die Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistungen werden zwischen Bund und Kantonen im Verhältnis ihrer Anteile an den Kosten für Ergänzungsleistungen nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 aufgeteilt.					
² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und das Verfahren. Er kann Fallpauschalen	² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der		² <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)	² <i>Festhalten</i>	
	⁴ SR 830.1				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
festlegen.	Festsetzung und das Verfahren. Er kann Fallpauschalen festlegen und vorsehen, dass die Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten angemessen gekürzt wird, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Verordnungen oder der Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen wiederholt nicht beachtet werden.				
	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (EL-Reform)	Übergangsbestimmung ...	Übergangsbestimmung ...	Übergangsbestimmung ...	Übergangsbestimmung ...
	Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die Änderung der Artikel 9 Absätze 1 und 3 Buchstaben b und c, 10 Absatz 3 Buchstabe d, 11 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie 11a Absatz 1 einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.	¹ Für Bezügerinnen ...	¹ Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruches auf jährliche Ergänzungsleistungen zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.		
				^{1bis} Artikel 16a und 16b gelten nur für Ergänzungsleistungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt werden.	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
		<p>² Für EL-beziehende Personen, bei denen aufgrund dieser Änderung weniger Mietzins als Ausgabe anerkannt wird, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.</p>	<p>² Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der EL-Reform das 75. Altersjahr vollendet und in diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, findet Artikel 9a keine Anwendung. Bei Ehepaaren müssen beide Ehegatten das 75. Altersjahr vollendet haben, damit Artikel 9a keine Anwendung findet.</p>	<p>² <i>Streichen</i> (siehe Art. 9a und 11a⁰)</p>	<p>² <i>Festhalten</i> (siehe Art. 9a und 11a⁰)</p>
	II	II	II	II	II
	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:				
	2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge		2. ...	2. ...	2. ...
Art. 37a Zustimmung bei Kapitalabfindung	<i>Art. 37a Abs. 1</i>			<i>Art. 37a</i>	
¹ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach Artikel 37 Absätze 2 und 4 nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustim-	¹ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung der Leistungen, die das Altersguthaben nach Artikel 15 übersteigen,			¹ <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 37 Abs. 2 und 4)	
	⁵ SR 831.40				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>mung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.</p> <p>² Die Vorsorgeeinrichtung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung nach Absatz 1 nicht beibringt.</p>	<p>nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. In Fällen nach Artikel 37 Absatz 3 ist die Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners nicht erforderlich.</p>				
				<p><i>Art. 81b</i> Abzug der Beiträge bei Weiterführung der Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung</p> <p>Die Beiträge von Personen, welche die Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung freiwillig weiterführen (Art. 47 und 47a), sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Wer nach Artikel 47 versichert ist und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielt, kann die Beiträge während zwei</p>	<p><i>Art. 81b</i> <i>Streichen</i></p>

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Jahren, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rentenalter abziehen. Nicht abzugsfähige Beiträge reduzieren den Umfang der als Einkommen steuerbaren Leistungen auf Antrag der steuerpflichtigen Person. Die Beweislast obliegt dem Antragssteller.